
Bausteine des institutionellen Schutzkonzeptes

Das institutionelle Schutzkonzept beinhaltet im Bereich schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener folgende Bausteine:

1. Persönliche Eignung

Der Träger der Einrichtung ist aufgefordert sicherzustellen, dass er nur geeignetes Personal im Sinne der Präventionsordnung einstellt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung. Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen. Die Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses ist nach geltender Rechtslage derzeit im Sinne der Prävention von sexualisierter Gewalt nur im Bereich Kinder- und Jugendschutz möglich. Eine flächendeckende Einholung von erweiterten Führungszeugnissen zur Sicherung der persönlichen Eignung im Erwachsenenbereich ist vom Gesetzgeber bisher nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen oder überschneidenden Tätigkeiten, z.B. bei der Betreuung von minderjährigen Menschen mit Behinderungen oder bei dem Einsatz von minderjährigen Auszubildenden, ist ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen. Die zuständigen Personalverantwortlichen sorgen für eine angemessene Thematisierung in der Personalentwicklung und für die Aus- und Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt.

2. Selbstauskunftserklärung

Die Rechtsträger haben dahingehend von den Mitarbeitenden zusätzlich zur Unterzeichnung des Verhaltenskodex eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen zu lassen, dass die entsprechende Person nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt ist.

3. Verhaltenskodex

Es werden partizipativ Verhaltensregeln formuliert, die ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikation gegenüber den schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen regeln. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, den Verhaltenskodex zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung ist die verbindliche Voraussetzung für eine An- oder Einstellung, eine Weiterbeschäftigung sowie die Beauftragung von ehrenamtlich Tätigen. Der Verhaltenskodex ist in jedem Arbeitsbereich beteiligungsorientiert zu erstellen.

4. Beschwerdewege

Im Schutzkonzept werden Beschwerdewege für die schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Angehörigen oder Personensorgeberechtigten beschrieben. Die Verfahren zur Intervention im Erzbistum Köln sind bekannt zu machen. Darüber hinaus sind interne und externe Beratungsstellen zu benennen.

5. Qualitätsmanagement

Die Sicherstellung der Überprüfung des ISK ist nach spätestens 5 Jahren bzw. nach einer Krisenintervention im Kontext der nachhaltigen Aufarbeitung eines Vorfalles sexualisierter Gewalt notwendig.

6. Aus- und Fortbildung

Im ISK wird festgehalten, dass die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen in der Vorbeugung sexueller Gewalt geschult werden und spätestens alle 5 Jahre im Themenfeld fortgebildet werden. Ehrenamtlich Tätige sind als Mitarbeitende zu behandeln. Der Schulungsumfang richtet sich nach der Intensität des Kontaktes zum anvertrauten schutz- oder hilfebedürftigen Klienten. Je intensiver der Kontakt, desto höher das Gefahrenpotential. Je intensiver der Kontakt ist, desto umfangreicher sollte die Fortbildung sein. Das Erzbistum Köln wird hierzu eine Empfehlung erstellen. Diese Empfehlung wird sich im arbeitsfeldspezifischen diözesanen Curriculum finden und wird im Heft 2 näher erläutert.

7. Maßnahmen zur Stärkung von schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen

Der Rechtsträger ermöglicht geeignete Maßnahmen, die zur Stärkung der Klienten im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt dienen (Primärprävention). Dies können Kommunikationshilfen wie Broschüren in leichter Sprache in der Behindertenhilfe, Veranstaltungen zum Thema, Podiumsdiskussionen oder ähnliches sein.

© Koordinationsstelle Prävention 2021